

GEMEINDE HEILIGENBRUNN

Heiligenbrunn 33
A-7522 Heiligenbrunn
Burgenland

Tel.: 03324/7281

Fax: 03324/7281-20

Mail: post@heiligenbrunn.bgld.gv.at



Heiligenbrunn, 06.12.2018

GLEICHSCHRIFT

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn vom 05.12.2018 über die Einhebung einer Gebühr für den Bezug von Wasser und der Benützung von Wassermessern.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Heiligenbrunn werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 1,10. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr € 30,00. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren und die Zählergebühr werden jeweils am 15. Februar mit der aus der Ablesung resultierenden Vorschreibung fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2018 des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 06.12.2018

Abgenommen am: 21.12.2018

Trinkl Johann